

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (5) Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Im Falle einer Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung, ausgenommen § 16, Abs. 4.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem Mitglied spätestens zwei Wochen vor der entscheidenden Versammlung anzuzeigen. Das Mitglied hat dann das Recht der schriftlichen Stellungnahme, die auf der Versammlung verlesen wird.
- (4) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereins Eigentum sofort zurückzugeben, verlieren jegliche Ansprüche an den Verein und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Bereits geleistete Zuwendungen werden auch nicht anteilmäßig erstattet.

§ 15 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen bzw. zu besuchen.
- (2) Jedes Mitglied hat das aktive und – ausgenommen die minderjährigen Mitglieder – das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 16 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die Beschlüsse der Satzung zu befolgen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereines nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Alle Mitglieder haben Beiträge zu bezahlen. Die Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Mitgliedschaft von Ehepaaren oder eheähnlichen Gemeinschaften ist ein Ehe- oder Lebenspartner von der Beitragsleistung befreit. Minderjährige, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende haben das Recht auf ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- (3) Alle Mitglieder, deren Kinder den Waldkindergarten besuchen, haben zusätzlich die Kinderbetreuungskosten zu bezahlen. Über die Höhe dieser Kinderbetreuungskosten entscheidet der Vorstand.
- (4) Mitglieder, die trotz zweifacher schriftlicher Mahnung ihren Beitrag nicht entrichten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. § 14, Abs. 2 tritt in diesem Fall außer Kraft.
- (5) Der Vorstand kann in finanzielle Not geratenen Mitgliedern die Zahlung von Beiträgen stunden oder erlassen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Die Ladung erfolgt entsprechend § 9, Abs. 2, jedoch durch eingeschriebenen Brief.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., der es ausschließlich für Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung zu verwenden hat.

Satzung des Waldkindergarten Rohr



beschlossen durch die Mitgliederversammlung
vom 07.11.1995, zuletzt geändert am 02.12.2014

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Rohr“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Rohr. Er wurde am 07.11.1995 gegründet.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.

§ 2 Vereinszweck

Die Zwecke des Vereins sind:

- (1) Eine Kinderbetreuung mit besonderer pädagogischer Prägung.
- (2) Die Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Waldkindergartens verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) der Elternbeirat,
- (c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Er beschließt über alle Angelegenheiten – soweit sie laut Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen wurden – mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern alle Angehörigen des Vorstands in angemessener Frist zur sogenannten Vorstandssitzung geladen wurden. Die Ladung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss erfolgen, falls zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
- (3) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Dem Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Zuwahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; er beschließt verbindlich, sofern mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
b) Bei Personalentscheidungen sind beide Elternbeiräte mit je einer Stimme ebenfalls stimmberechtigt.

§ 7 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister hat das Vermögen des Vereins zu verwalten.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und diese den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 8 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung (Elternabend) mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern, deren Amt mit der Wahl des neuen Elternbeirats endet.
- (2) Die Elternversammlung wird von den Erziehern einberufen. Die Einladung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei als Stichtag die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Familienanschrift gilt.
- (3) Der Elternbeirat tritt als Vermittler zwischen Eltern und Vorstand und auch zwischen Eltern und Erziehern auf.
- (4) Bei Personalentscheidungen müssen die Elternbeiräte gehört werden und sind bei der Entscheidung mit je einer Stimme stimmberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen werden, wobei als Stichtag die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift gilt. Die Ladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten drei Monate eines neuen Geschäftsjahrs erfolgen.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls
 - a) ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlange,
 - b) es das Interesse des Vereins erfordert.

- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet – außer in den Fällen Vereinsauflösung und Satzungsänderung – die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (6) Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der erschienenen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Entlastung des Vorstands nach einem abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Schatzmeisters und erstatten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte oder Hilfspersonal bestellt werden. § 3, Absatz 2 ist zu beachten.

§ 12 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erfolgen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.